

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 242/2007

Sitzung vom 31. Oktober 2007

**1607. Anfrage (Vernehmlassungsvorlage zur Vereinfachung  
des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer)**

Kantonsrat Werner Bosshard, Rümlang, hat am 20. August 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Art. 71 lit. g der Kantonsverfassung äussert sich der Regierungsrat zu Vernehmlassungsvorlagen und teilt seine Stellungnahmen dem Kantonsrat mit. Der Kanton Zürich ist im Februar 2007 vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingeladen worden, zur obigen Vernehmlassungsvorlage bis zum 31. Juli 2007 Stellung zu nehmen.

1. Wie lautete die Stellungnahme des Regierungsrates? Ich bitte um vollständige Veröffentlichung des ausgefüllten Fragebogens.
2. Wie will der Regierungsrat in Zukunft diese verfassungsmässige Pflicht erfüllen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Werner Bosshard, Rümlang, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Stellungnahme des Regierungsrates zur Revision der Mehrwertsteuer (MWSt) wurde dem Bundesrat am 4. Juli 2007 eingereicht. Sie wurde am 13. Juli 2007 auf der Internetseite des Regierungsrates des Kantons Zürich publiziert ([www.rr.zh.ch](http://www.rr.zh.ch) → Stellungnahmen → an den Bund → Vernehmlassung zur Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer).

In der Überzeugung, dass die publizierte ausformulierte Stellungnahme zur MWSt-Reform die Haltung des Regierungsrates ausreichend wiedergibt und die Frageliste nicht selbsterklärend ist, hatte die Kommunikationsabteilung des Regierungsrates vorerst darauf verzichtet, den Anhang ebenfalls zu publizieren. Auf Grund der vorliegenden Anfrage wurde der ausgefüllte Fragebogen am 29. August 2007 an derselben Stelle im Internet als Beilage ergänzt.

Zu Frage 2:

Art. 71 Abs. 1 lit. g der Kantonsverfassung (KV, LS 101) verpflichtet den Regierungsrat, sich zu Vernehmlassungsvorlagen und im Hinblick auf aussenpolitische Entscheide des Bundes zu äussern und seine Stellungnahmen dem Kantonsrat mitzuteilen. Dieser Pflicht kommt der Regierungsrat nach, indem er künftig seine Stellungnahmen dem Kantonsrat zukommen lässt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**